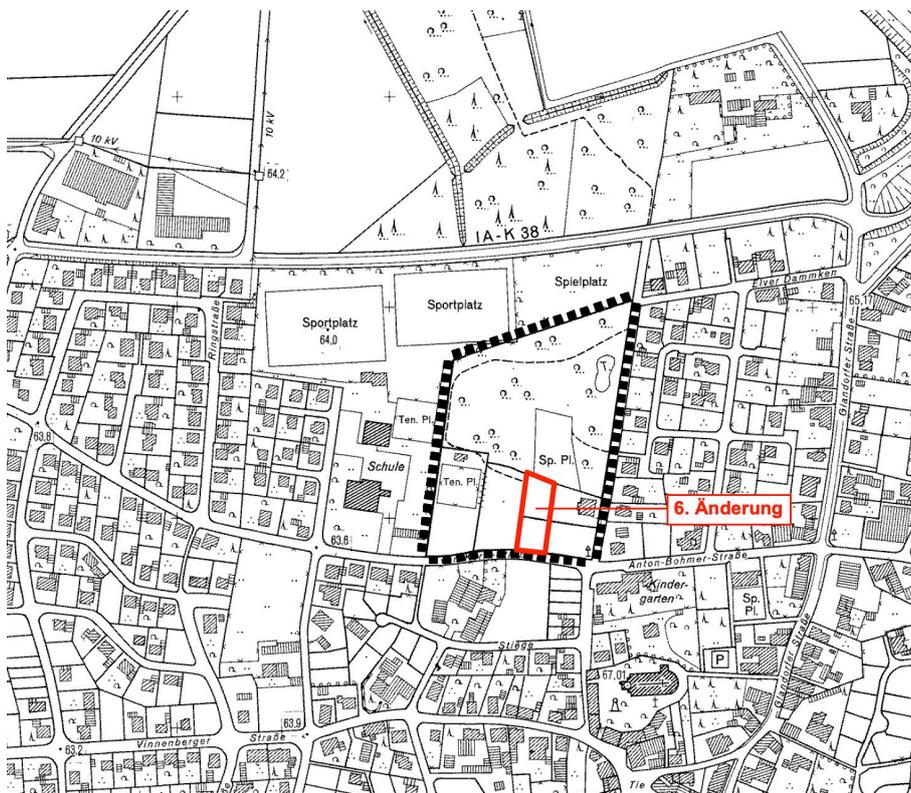


# Bebauungsplan FT Nr. 19 „Pastors Busch“ - 6. Änderung

## Entscheidungs- begründung

Verfahren gem. § 13a BauGB

Stadt Sassenberg



## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Allgemeine Planungsvorgaben und Planungsziele</b>	<b>3</b>
1.1	Aufstellungsbeschluss und räumlicher Geltungsbereich	3
1.2	Änderungsanlass und Änderungsziel	3
1.3	Derzeitige Situation	4
1.4	Änderungsverfahren	4
1.5	Städtebauliches Konzept	5
1.6	Planungsrechtliche Vorgaben	5
<b>2</b>	<b>Änderungspunkte</b>	<b>7</b>
<b>3</b>	<b>Erschließung</b>	<b>8</b>
<b>4</b>	<b>Belange der Umwelt</b>	<b>8</b>
4.1	Eingriffsregelung	8
4.2	Biotop- und Artenschutz	9
4.3	Wasserwirtschaftliche Belange	9
4.4	Forstliche Belange	10
4.5	Anforderungen des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel	10
4.6	Belange des Bodenschutzes	10
<b>5</b>	<b>Ver- und Entsorgung</b>	<b>10</b>
5.1	Gas-, Strom- und Wasserversorgung	10
5.2	Altlasten und Kampfmittelvorkommen	11
<b>6</b>	<b>Immissionsschutz</b>	<b>11</b>
<b>7</b>	<b>Denkmalschutz</b>	<b>12</b>

### Anhang:

- Artenschutzprüfung der Stufe I
- Protokoll einer Artenschutzprüfung

## **1 Allgemeine Planungsvorgaben und Planungsziele**

### **1.1 Aufstellungsbeschluss und räumlicher Geltungsbereich**

Der Infrastrukturausschuss des Rates der Stadt Sassenberg hat in seiner Sitzung am 15.09.2022 beschlossen, den im Ortsteil Füchtorf liegenden rechtsverbindlichen Bebauungsplan FT Nr. 19 „Pastors Busch“ zu ändern (6. Änderung), um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Interimskindergartens in Containerbauweise zu schaffen. Nach Prüfung der Voraussetzungen für die planungsrechtliche Durchführung, erfolgt die Änderung im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB (siehe Pkt. 1.4).

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Pastors Busch“ liegt im Norden des Ortsteils Füchtorf. Die vorliegende 6. Änderung betrifft die im Süden des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes vorhandenen Parzellen 599 und 601, Flur 159 in der Gemarkung Füchtorf. Der Änderungsbereich wird begrenzt durch:

- das Flurstück 618, Flur 159, Gemarkung Füchtorf im Norden,
- das Flurstück 600, Flur 159, Gemarkung Füchtorf sowie die öffentliche Stellplatzfläche auf dem Flurstück 601 Flur 159, Gemarkung Füchtorf, im Osten,
- die „Von-Korff-Straße“ (Flurstück 2, Flur 160, Gemarkung Füchtorf) im Süden sowie
- das Flurstück 597, Flur 159, Gemarkung Füchtorf im Westen.

Die Grenzen des Plangebietes sind gem. § 9 (7) BauGB entsprechend in der Planzeichnung des Bebauungsplanes festgesetzt.

### **1.2 Änderungsanlass und Änderungsziel**

Für das Plangebiet gilt der rechtskräftige Bebauungsplan FT Nr. 19 „Pastors Busch“ aus dem Jahr 1989. Der rechtskräftige Bebauungsplan trifft für den von der Änderung betroffenen Bereich die Festsetzung als Fläche für Gemeinbedarf gem. § 9 (1) Nr. 5 BauGB mit der Zweckbestimmung „sportlichen Zwecken dienenden Gebäude und Einrichtungen – Sporthalle“

Anlass für die vorliegende 6. Änderung ist die aktuelle Prognose des Kreises Warendorfes hinsichtlich des notwendigen Betreuungsangebotes in Kindertagesstätten (Kita). Gemäß den Hochrechnungen kann der Bedarf an Kitaplätzen durch die bestehenden Kitas in Füchtorf für das kommende Kindergartenjahr 2023 / 2024 nicht mehr abgedeckt werden. In Anbetracht der Kürze der Zeit und eines derzeit fehlenden Ersatzstandortes, werden mit der vorliegenden Änderung die Voraussetzungen einer Übergangslösung östlich der Sportspielhalle an der Von-Korff-Straße in Füchtorf geschaffen. Da sich im Südosten des

Änderungsbereiches unmittelbar der bestehende St. Marien Kindergarten befindet, handelt es sich bei dem Bereich der Änderung um einen städtebaulich sinnvollen Standort für die Errichtung des Interimskindergartens. Durch die Nähe zu dem bestehenden Kindergarten, den Sportflächen und Stellplatzanlagen ermöglicht der Standort die Erzeugung und Nutzung von Synergien.

Ziel der Änderung ist es daher, die planungsrechtlichen Voraussetzung für die Errichtung einer zweigruppigen Interimskinderteneinrichtung in Containerbauweise zu schaffen.

### **1.3 Derzeitige Situation**

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Pastors Busch“ liegt im Norden des Ortsteils Füchtorf, nördlich der Von-Korff-Straße. Im Westen des Änderungsbereiches befindet sich eine Sportspielhalle samt Stellplatzanlage. Weiter westlich schließen weitere Sportflächen (z.B. Tennisplätze) an. Die Erschließung der Sporthalle erfolgt über die Von-Korff-Straße im Süden. Im Osten des Änderungsbereiches befindet sich ein öffentlicher und begrünter Parkplatz mit ca. 40 Stellplätzen. Nördlich des Parkplatzes grenzt eine im ehemaligen Immanuel-Haus der Evangelischen Kirchengemeinde vorhandene Wohnnutzung an, die über die östlich verlaufende Emanuel-von-Ketteler-Straße erschlossen wird.

Der Bereich der Änderung stellt sich derzeit überwiegend als ungenutzte Rasenfläche dar. Im Südosten des Änderungsbereiches befindet sich eine der Stromversorgung dienende Anlage. Weiter südöstlich befindet sich in einer Entfernung von ca. 50 m der St. Marien Kindergarten. Im Süden des Änderungsbereiches verläuft eine Baumreihe entlang der Von-Korff-Straße. Entlang der östlichen Grenze des Geltungsbereiches besteht eine Heckenanpflanzung. Im Norden des Geltungsbereiches befindet sich ein Buchen/ Hainbuchen- und Eichenwald samt Spielplatz.

### **1.4 Änderungsverfahren**

Da sich das Plangebiet innerhalb des bebauten Siedlungszusammenhangs befindet, wurde geprüft, ob die Voraussetzungen für die Anwendung des § 13a BauGB vorliegen und das Bebauungsplanverfahren im beschleunigten Verfahren durchgeführt werden kann:

- Aufgrund der Größe des Bebauungsplanes von ca. 0,72 ha und der dementsprechend zulässigen Grundfläche von weniger als 20.000 qm erfüllt der Bebauungsplan die in § 13a (1) Nr. 1 BauGB genannten Größenbeschränkungen.
- Durch den Bebauungsplan wird die Zulässigkeit von Vorhaben, die der Pflicht zur Durchführung einer

Umweltverträglichkeitsprüfung gem. dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) unterliegen, nicht begründet.

- Eine Beeinträchtigung der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH) oder der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes ist ebenfalls nicht zu befürchten.

Auf Basis der oben dargestellten Prüfung hat die Stadt Sassenberg daher beschlossen, das vorliegende Bebauungsplanverfahren auf der Grundlage des § 13a BauGB und den danach geltenden Verfahrensvorschriften als „Bebauungsplan der Innenentwicklung“ im beschleunigten Verfahren durchzuführen.

Aufgrund der geringen Größe der zulässigen Grundfläche von weniger als 20.000 qm, finden in dem Bebauungsplan die Vorschriften des § 13a (2) Nr. 4 BauGB Anwendung. Demnach gelten Eingriffe, die aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a (3) Satz 6 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig.

Gemäß § 13a (2) Nr. 1 BauGB i. V. m. § 13 (3) BauGB wird ein Umweltbericht im Sinne § 2 a BauGB nicht erforderlich.

### **1.5 Städtebauliches Konzept**

Das städtebauliche Konzept sieht die Errichtung eines eingeschossigen Containerbaukörpers für die übergangsweise Unterbringung eines zweigruppigen Kindergartens im Westen des Flurstücks 601 und im Süden des Flurstücks 599 vor. Der nördliche Bereich des Flurstücks 599 wird als Außenbereich des Kindergartens von Bebauung freigehalten.

Die Erschließung des Baukörpers erfolgt über die Von-Korff-Straße im Süden. Die Zufahrt zu dem Interimskindergarten wird über die im Westen bestehende Stellplatzanlage der Sporthalle sichergestellt. Der erforderliche Stellplatzbedarf der Kita kann über die bestehenden Stellplatzanlagen im Westen im Bereich der Spielsporthalle und im Osten auf der öffentlichen Stellplatzanlage nachgewiesen werden.

### **1.6 Planungsrechtliche Vorgaben**

#### **• Regionalplan**

Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Münster – Teilbereich Münsterland - legt das Plangebiet als „Allgemeinen Siedlungsbereich“ (ASB) fest. Die mit der Änderung einhergehende Inanspruchnahme einer Fläche innerhalb des Siedlungsgebietes entspricht dem regionalplanerischen Ziel 6.1-1 der flächensparenden und bedarfsrechten Siedlungsentwicklung.

Mit der vorliegenden Bebauungsplanänderung sind demnach keine landesplanerischen Belange betroffen.

- **Landschaftsrechtliche Vorgaben**

Das Plangebiet liegt außerhalb des Geltungsbereichs des Landschaftsplans (LP) Sassenberg.

Das nächstgelegene Landschaftsschutzgebiet „Schloss Horkotten“ liegt etwa 700 m nördlich des Änderungsbereiches.

- **Länderübergreifender Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz**

Am 01.09.2021 ist der länderübergreifende Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz (BPRH) in Kraft getreten. Die Ziele und Grundsätze des BPRH sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung gem. § 1 (4) BauGB zu berücksichtigen.

Gemäß dem Ziel I.1.1 ist aufzuführen, dass südlich des Änderungsbereiches (Luftlinie ca. 700 m) das Gewässer 31688, der Westvenngraben, verläuft. Für den Änderungsbereich stellt die Gefahren- und Risikokarte „Teileinzugsgebiet Ems“ des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen für ein häufiges Hochwasserereignis (HQhäufig) sowie für ein hundertjähriges Hochwasserereignis (HQ100) keine Betroffenheit dar. Ebenso ist das Plangebiet von einem Hochwasserereignis mit niedriger Wahrscheinlichkeit (HQextrem) nicht berührt.

Die Starkregenhinweiskarte für Nordrhein-Westfalen weist für den nördlichen Teil des Änderungsbereichs für „seltenen Starkregen“ (100-jährliches Ereignis) Überschwemmungsbereiche mit einer Einstautiefe von 0,3 m aus. Im Bereich der westlich angrenzenden Sporthalle weist die Karte eine Einstautiefe von bis zu 0,86 m aus. Für „extremen Starkregen“ (90 mm/h) wird für den nördlichen Teil des Änderungsbereiches eine Einstautiefe von 0,5 m und für den südlichen Teilbereich eine Einstautiefe von 0,17 m ausgewiesen. Im Bereich der Sportspielhalle kann die Einstautiefe bis zu 1,06 m erreichen.

Aufgrund der ermittelten Überschwemmungsbereiche, der zunehmenden Starkregen- und Extremwetterereignisse sowie der geplanten Umsetzung in Containerbauweise, sind innerhalb des Plangebietes Schutzvorkehrungen hinsichtlich des Überflutungsschutz zu treffen.

- **Flächennutzungsplan**

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Sassenberg wird der von der Änderung betroffene Bereich als „Fläche für Gemeinbedarf“ mit der „Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“

im Westen und als „Verkehrsfläche“ mit der Zweckbestimmung „Zentraler öffentlicher Parkplatz“ im Osten dargestellt. Es erfolgt gem. § 13a (2) BauGB eine dem Änderungsziel entsprechende Berichtigung des Flächennutzungsplanes.

- **Bebauungsplan**

Der rechtskräftige Bebauungsplan „Pastors Busch“ setzt für den nördlichen Teil des Änderungsbereiches Flächen für den Gemeinbedarf gem. § 9 (1) Nr. 5 BauGB mit der Zweckbestimmung „sportlichen Zwecken dienenden Gebäude und Einrichtungen – Sporthalle“ fest. Überlagernd wird zu den äußeren Grundstücksgrenzen ein Erhaltungsgebot für die dort vorhandenen Sträucher und Hecken festgesetzt. Gemäß den Festsetzungen ist innerhalb der Gemeinbedarfsfläche die Errichtung eines Baukörpers mit einem Vollgeschosses und einer Dachneigung zwischen 30 – 42° zulässig.

Der südliche Teil des Änderungsbereiches wird als „Straßenverkehrsfläche“ mit der Zweckbestimmung „Öffentliche Parkfläche“ festgesetzt. Die Bestandsbäume entlang der Von-Korff-Straße werden planungsrechtlich gesichert

Die Änderungen gegenüber den bisherigen Festsetzungen werden in Punkt 2 der Begründung erläutert.

## **2 Änderungspunkte**

Entsprechend dem Änderungsziel wurden die derzeitigen Festsetzungen im rechtskräftigen Bebauungsplan geprüft und folgende Änderungspunkte erforderlich:

- **Art der baulichen Nutzung**

Gemäß dem genannten Änderungsziel wird der Änderungsbereich als „Fläche für Gemeinbedarf“ gem. § 9 (1) Nr. 5 BauGB mit der Zweckbestimmung „Kindergarten“ festgesetzt. Innerhalb der festgesetzten Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Kindergarten“ ist demnach die Errichtung eines Kindergartens samt Nebenanlagen sowie Spiel- und Freiflächen zulässig.

- **Überbaubare Fläche / Baugrenzen**

Die im rechtsverbindlichen Bebauungsplan durch Baugrenzen festgesetzten Baufelder sind mit einem Abstand von 3,0 m bzw. 5,0 m zur bisher östlich festgesetzten Stellplatzanlage festgesetzt.

Mit der vorliegenden Änderung erfolgt die Ausweitung des Baufeldes im Westen des Flurstück 601, Flurstück 159 in südlicher Richtung. Der bisher festgesetzte Abstand von 5,0 m zur Von-Korff-Straße wird

beibehalten. Zur westlichen Stellplatzanlage wird die Baugrenze mit einem Abstand von 3,0 m festgesetzt. Damit bleiben die bauordnungsrechtlichen Abstandsflächen gewahrt.

- **Dachneigung**

Um eine flexiblere Gestaltung der Dachflächen insbesondere hinsichtlich des Änderungsziels, der Errichtung eines Interimskindergartens in Containerbauweise, zu ermöglichen, wird die derzeit für den Änderungsbereich geltende Dachneigung von 15 - 42° künftig mit 0°- 42° festgesetzt.

### **3 Erschließung**

- **Erschließungskonzept**

Die Erschließung des Kindergartens in Containerbauweise erfolgt über die Von-Korff-Straße, die im Süden an den Änderungsbereich angrenzt.

- **Ruhender Verkehr**

Der erforderliche Stellplatzbedarf des Kindergartens wird auf den bestehenden Stellplatzflächen der Sportspielhalle im Westen sowie der öffentlichen Stellplatzanlage im Osten des Änderungsbereiches nachgewiesen.

- **Rad- und Fußwegenetz**

Das Plangebiet ist über den entlang der „Von-Korff-Straße“ straßenbegleitend verlaufenden Fuß- und Radweg für die nicht motorisierten Verkehrsteilnehmer erschlossen.

- **Öffentlicher Personennahverkehr**

Der Änderungsbereich ist über die in einer Entfernung von etwa 200 m östlich des Plangebietes gelegene Bushaltestelle „Füchtorf Mitte“ in Richtung Glandorf, Sassenberg und Warendorf an den öffentlichen Nahverkehr angebunden.

### **4 Belange der Umwelt**

#### **4.1 Eingriffsregelung**

Die vorliegende Änderung wird auf der Grundlage des § 13a BauGB und den danach geltenden Verfahrensvorschriften im beschleunigten Verfahren durchgeführt. Aufgrund der geringen Größe der zulässigen Grundfläche von weniger als 20.000 qm finden auf den Bebauungsplan die Vorschriften des § 13a (2) Nr. 4 BauGB Anwendung. Demnach gelten Eingriffe, die aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a (3) Satz 6 BauGB vor der

planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Somit ist die Erstellung einer Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung entbehrlich.

Unabhängig davon ist planungsrechtlich mit der vorliegenden Änderung gegenüber dem bestehenden Planungsrecht keine Intensivierung des zulässigen Eingriffs verbunden.

#### **4.2 Biotop- und Artenschutz**

Gemäß Handlungsempfehlung des Landes NRW\* ist im Rahmen der Bauleitplanung und bei der Genehmigung von Vorhaben eine artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich.

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung ist festzustellen, ob Vorkommen europäisch geschützter Arten im Änderungsbereich aktuell bekannt oder zu erwarten sind und bei welchen dieser Arten aufgrund der Wirkungen des Vorhabens Konflikte mit artenschutzrechtlichen Vorschriften gem. § 44 (1) BNatSchG potenziell nicht ausgeschlossen werden können – bzw. ob und welche Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte erforderlich werden.

In vorliegendem Fall werden die mit Umsetzung der Planung verbundenen artenschutzfachlichen Belange nach Aktenlage erstellt (Stufe I, s. Anhang zur Begründung). Zudem erfolgte im Dezember 2022 zur Potenzial-Abschätzung eine Bestandserfassung. Im Ergebnis sind unter Beachtung einer Bauzeitenregelung die notwendige Entfernung von Gehölzen betreffend, keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände mit Umsetzung des Planvorhabens verbunden.

Mit Blick auf die Bauzeitenregelung wird im Sinne des allgemeinen Artenschutzes gem. § 44 BNatSchG darauf hingewiesen, dass notwendige Gehölzentnahmen nicht während der Brut- und Aufzuchtzeit vom 01.03. – 30.09. (vgl. § 39 BNatSchG) vorgenommen werden dürfen.

##### **• Natura 2000-Gebiete**

Das nächstgelegene FFH-Gebiet „Tiergarten, Erweiterung Schachblumenwiese“ (DE-4014-301) liegt in einer Entfernung von mehr als 5 km südlich des Plangebietes.

Aufgrund des Planungsziels und insbesondere aufgrund der Entfernung und Lage des FFH-Gebietes sind keine Auswirkungen der Planung auf die Schutz- und Erhaltungsziele des Natura 2000-Gebietes zu erwarten.

#### **4.3 Wasserwirtschaftliche Belange**

Wasserwirtschaftliche Belange sind von der vorliegenden Planung nicht betroffen.

\* Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz vom 22.12.2010: Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlungen

#### **4.4 Forstliche Belange**

In nördlicher Richtung schließt ein Eichen-Hainbuchenwald an den Änderungsbereich an, bei dem es sich um Wald i.S. des Gesetzes handelt. Forstrechtliche Belange sind aufgrund der Lage der Waldfläche und den Änderungspunkten nicht betroffen.

#### **4.5 Anforderungen des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel**

Das Plangebiet liegt im Siedlungsbereich der Stadt Sassenberg. Synergieeffekte der Erschließung sowie der Ver- und Entsorgung können daher genutzt werden. Bei Durchführung des Planvorhabens werden keine Strukturen beansprucht, die eine maßgebliche Funktion im Sinne des (globalen) Klimaschutzes (z.B. Wälder, bedeutende Gehölzstrukturen) übernehmen.

Mit dem geplanten Vorhaben werden weder Folgen des Klimawandels erheblich verstärkt, noch sind Belange des Klimaschutzes unverhältnismäßig negativ betroffen.

#### **4.6 Belange des Bodenschutzes**

Gemäß § 1a (2) BauGB ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen. Mit der Nutzung einer im Innenbereich gelegenen und bereits erschlossenen Fläche wird diesem Ziel bereits grundsätzlich entsprochen. Die vorliegenden 6. Änderung bereitet eine Inanspruchnahme von unversiegelter Rasenfläche sowie versiegelter Fläche vor. Im vorliegenden Fall wird die Inanspruchnahme von Boden mit den Belangen der Bedarfsdeckung der Gemeinde mit ausreichend Betreuungsangeboten in Kindertagesstätten eingestellt.

Aufgrund der angrenzenden Nutzungen und des im näheren Umfeld befindlichen Kindergartens wird der Gemeinbedarfsnutzung ein Vorrang eingeräumt. Darüber hinaus sind landwirtschaftlich genutzte Böden von dem Planvorhaben nicht betroffen.

Um den Schadstoffeintrag, insb. von Schwermetallen, über die Versickerung in den Boden und das Grundwasser zu verhindern, wird empfohlen bei Dacheindeckungen kein unbeschichtetes Metall zu verwenden.

### **5 Ver- und Entsorgung**

#### **5.1 Gas-, Strom- und Wasserversorgung**

Die Gas-, Strom- und Wasserversorgung sowie die Entsorgung des anfallenden Abwassers (Schmutz- und Niederschlagswasser) werden über einen Anschluss an die bestehenden Leitungsnetze sichergestellt. Die Abfallbeseitigung erfolgt durch die Stadt Sassenberg.

## 5.2 Altlasten und Kampfmittelvorkommen

Aufgrund der bisherigen Nutzung bestehen keine Erkenntnisse über Altlasten, Altstandorte und Altablagerungen sowie Kampfmittelvorkommen im Änderungsbereich. Dennoch ist darauf zu achten, dass wenn bei der Durchführung des Bauvorhabens der Erdaushub auf außergewöhnliche Verfärbungen hinweist oder verdächtige Gegenstände beobachtet werden, die Arbeiten sofort einzustellen sind und der Kampfmittelbeseitigungsdienst durch die Ordnungsbehörde oder Polizei zu verständigen ist.

## 6 Immissionsschutz

- Verkehrslärm

Der vorliegende Änderungsbereich unterliegt Immissionen aus dem Verkehrslärm der angrenzenden Von-Korff-Straße sowie den angrenzenden Stellplatzflächen. Da es sich bei der Von-Korff-Straße um eine Tempo-30-Zone handelt, sind Auswirkungen auf die geplante Kindergartennutzung daher nicht zu vermuten. Die westlichen Stellplätze an der Sportspielhalle dienen insbesondere dem Sportbetrieb. Das aus den vorhandenen Sportstätten resultierende Verkehrsaufkommen orientiert sich vorwiegend an den Nutzungszeiten des vereinsorganisierten Sportbetriebes. Diese sind in der Regel in den Nachmittag- und Abendstunden, so dass keine Beeinträchtigung hinsichtlich der Kita besteht. Die öffentliche Stellplatzanlage im Osten des Änderungsbereiches dient keiner spezifischen Nutzung und verzeichnet in der Regel eine geringe Auslastung. Lediglich im Rahmen von Sonderveranstaltung ist eine höhere Auslastung des Parkplatzes möglich. Demnach sind keine dauerhaften Immissionsbelastungen durch Parksuchverkehre, die auf die Kindergartennutzung einwirken könnten, zu vermuten.

- Sportlärm

Die im Änderungsbereich geplante Kita unterliegt Immissionen (Sportlärm) ausgehend von den angrenzenden Freiluftsportanlagen sowie der Sportspielhalle. Aufgrund der vorwiegenden Nutzungszeiten der Freiluftportleinrichtungen in den Nachmittags- und Abendstunden, sind keine wesentlichen Immissionskonflikte gegenüber der geplanten Kita zu erwarten. Die Sportspielhalle wird in den Vormittagsstunden von der westlich angrenzenden Grundschule für zur Ausübung des Sportunterrichts verwendet. Da es sich bei der vorhandenen Sportspielhalle um einen geschlossenen Baukörper handelt, sind jedoch keine nutzungsbedingten Immissionen auf das Plangebiet zu vermuten.

Entsprechend der ausgeführten Sachverhalte sind keine wesentlichen Immissionen aus den Bereichen Verkehrslärm und Sportlärm zu erwarten.

## **7 Denkmalschutz**

Belange des Denkmalschutzes sind durch die Planung nicht berührt. Sollten bei Bodeneingriffen Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauerwerk, Einzelfunde, paläontologische Bodendenkmäler in Form von Fossilien aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden, sind diese der Unteren Denkmalschutzbehörde der Stadt Coesfeld und der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster (Tel. 0251/591 8911) unverzüglich anzuzeigen (§§ 16 und 17 DSchG).

Darüber hinaus sind erste Erdbewegungen rechtzeitig (ca. 14 Tage vor Baubeginn) der LWL-Archäologie für Westfalen, An den Speichern 7, 48157 Münster und dem LWL-Museum für Naturkunde, Referat Paläontologie, Sentruper Straße 285, 48161 Münster schriftlich mitzuteilen. Der LWL-Archäologie für Westfalen oder ihren Beauftragten ist das Betreten des betroffenen Grundstückes zu gestatten, um ggf. archäologische und / oder paläontologische Untersuchungen durchführen zu können (§ 26 (2) DSchG NRW). Die dafür benötigten Flächen sind für die Dauer der Untersuchung freizuhalten. Ein entsprechender Hinweis ist im Bebauungsplan enthalten.

Erarbeitet für die Stadt Sassenberg  
Coesfeld, im Januar 2023

WOLTERS PARTNER  
Stadtplaner GmbH  
Daruper Straße 15 · 48653 Coesfeld

## **ANHANG**

### – Artenschutzprüfung der Stufe I

Im Folgenden wird geprüft, ob Vorkommen europäisch geschützter Arten im Änderungsbereich aktuell bekannt oder zu erwarten sind und bei welchen dieser Arten aufgrund der Wirkungen des Vorhabens Konflikte mit artenschutzrechtlichen Vorschriften gem. § 44 (1) BNatSchG potenziell nicht ausgeschlossen werden können. Sofern auf Basis der vorliegenden Untersuchungstiefe möglich werden Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte genannt.

#### • **Bestandsbeschreibung**

Das Plangebiet liegt im Norden des Ortsteils Füchtorf der Stadt Sassenberg und umfasst eine Fläche von ca. 1630 m<sup>2</sup>. Es stellt sich in der Örtlichkeit überwiegend als ungenutzte Rasenfläche, zum Teil höherwüchsig, dar. Es befindet sich ein Versorgungsgebäude im Südosten des Plangebietes. Im Süden verläuft die Von-Korff-Straße, die von einer Baumreihe (Baumhasel) gesäumt ist. An den Einzelgehölzen sind zum Teil Nistkästen angebracht worden. Weiter südlich liegt eine Wiesenfläche.

Entlang der östlichen Grenze des Geltungsbereiches besteht eine Heckenanpflanzung aus standortheimischen Gehölzen. Jenseits der Heckenpflanzung befindet sich ein öffentlicher, eingegrünter Parkplatz sowie eine Wohnbebauung.

Im Norden grenzt ein Eichen-Hainbuchenwald nebst Spielplatz an die Fläche des Plangebietes. Westlich liegt die Sportspielhalle mit dazugehöriger Stellplatzanlage und Eingrünung.

Das weitere Umfeld ist durch die Lage im Siedlungsbereich von Füchtorf, vorrangig durch Wohnbebauung und Gemeinbedarfseinrichtungen (Sportplatz, Schule, Kita) geprägt.

#### • **Wirkfaktoren**

Im Rahmen der vorliegenden 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 „Pastors Busch“ werden die Voraussetzungen für die Errichtung eines Interimskindergarten in Containerbauweise geschaffen.

Mit einer nachfolgenden Umsetzung des Planvorhabens wird die Rasenfläche innerhalb des Plangebietes für die Errichtung der Container und einer Spielfläche überplant.

#### • **Potenzielles Artinventar**

Laut Abfrage des Fachinformationssystems (FIS) des Landesumweltamtes NRW (LANUV) können im Bereich des Plangebietes bzw. im auswirkungsrelevanten Umfeld (Messtischblatt 3914, Quadrant 1)

unter Berücksichtigung der relevanten Lebensraumtypen (Hecken, Einzelbäume, Rasen, Gebäude) 29 planungsrelevante Arten vorkommen (s. Tab. 1); dazu gehören 6 Fledermaus- und 23 Vogelarten. Amphibien und Reptilien sind für das Messtischblatt nicht gelistet.

Tab. 1: Planungsrelevante Arten für Quadrant 1 im Messtischblatt 3914, Stand: Dezember 2022. Status: B = Brutnachweis ab dem Jahr 2000 vorhanden, N = Nachweis ab 2000 vorhanden. Erhaltungszustände: G = günstig, U = unzureichend, S = schlecht. Na = Nahrungshabitat, FoRu = Fortpflanzungs- und Ruhestätte, Ru = Ruhestätte, () = potenzielles Vorkommen, ! = Hauptvorkommen. Potenzial-Analyse: Fachgutachterliche Einschätzung der tatsächlichen Nutzung des Änderungsbereiches unter Berücksichtigung des faktischen Ist-Zustandes.

Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Potenzial-Analyse	KIGehoeel	Gaert	Gebaeu
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name					
<b>Säugetiere</b>						
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügel-Fledermaus	N	U-	Na	Na	FoRu!
<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus	N	U	-	Na	FoRu!
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	N	G	-	Na	FoRu!
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler	N	G	-	Na	(Ru)
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	N	G	-		FoRu!
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	N	G	Na	Na	FoRu!
<b>Vögel</b>						
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	B	U	-	(FoRu), Na	Na
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	B	G	-	(FoRu), Na	Na
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	B	G	-		(Na)
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	B	U-	-	FoRu	
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	B	G	-	(FoRu)	
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	B	U	-	FoRu	(FoRu), (Na)
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	B	U-	-	Na	(Na)
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	B	U	-		Na
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	B	U	-	Na	Na
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	B	G	-	(Na)	
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	B	U	-	(FoRu)	
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	B	G	-	(FoRu)	Na
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	B	U	-	(Na)	Na
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	B	S	-	(FoRu)	
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	B	U	Na	(Na)	Na
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	B	S	-		(FoRu)
<i>Riparia riparia</i>	Uferschwalbe	B	U	-	(Na)	
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe	B	U	-	(FoRu)	
<i>Serinus serinus</i>	Girritz	B	S	Na		FoRu!, Na
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	B	S	-	FoRu	(Na)
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	B	G	-	Na	Na
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	B	U	Na		Na
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	B	G	-	Na	Na

Weitere Hinweise auf Vorkommen planungsrelevanter Arten liegen gemäß Abfrage der Landschaftsinformationssammlung (@LINFOS) für das Plangebiet bzw. das auswirkungsrelevante Umfeld (< 500 m) nicht vor.

Es liegen keine Informationen zu Vorkommen planungsrelevanter Farn-, Blütenpflanzen und Flechten für das Plangebiet bzw. das auswirkungsrelevante Umfeld vor. Aufgrund der Lage sowie der Flächennutzungen bestehen auch keine Anhaltspunkte für entsprechende Vorkommen der konkurrenzschwachen, zumeist auf nährstoffarme Standorte beschränkte Arten. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit kann daher ausgeschlossen werden.

Nachfolgend wird eine artenschutzfachliche Betroffenheit i.S. des § 44 (1) BNatSchG geprüft. Planungsrelevante Arten, die im Vorhinein mit

hinreichender Sicherheit ausgeschlossen wurden (vgl. Tab. 1), weil die spezifischen Lebensraumansprüche im Plangebiet bzw. im auswirkungsrelevanten Umfeld nicht erfüllt werden, unterliegen dabei keiner näheren Betrachtung.

- **Auswirkungsprognose**

Unter Berücksichtigung der im Plangebiet erfassten Habitatstrukturen und -ausstattungen, welche als potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätte bzw. essenzielle Nahrungshabitate geeignet wären, kann das potenziell vorkommende Artinventar eingeschränkt werden. Die spezifischen Lebensraumansprüche der betrachteten Arten werden nicht erfüllt (vgl. Tab. 1). Darüber hinaus sind bei potenziellen Vorkommen planungsrelevanter Arten unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben nicht zwingend artenschutzrechtliche Konflikte zu erwarten, sofern beispielsweise die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewährleistet ist.

Aufgrund der vorhandenen Gehölze, Rasenflächen und Gebäuden im Plangebiet und auswirkungsrelevanten Umfeld kann ein Potenzial des Plangebietes als Lebensraum für planungsrelevante Arten nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.

In Anbetracht der bereits bestehenden umliegenden Nutzung ist das Plangebiet bereits anthropogen vorbelastet.

Fledermausarten:

Gemäß erfolgter Messtischblattabfrage und fachgutachterlicher Einschätzung ist ein potenzielles Vorkommen planungsrelevanter Fledermausarten (hier: Breitflügelfledermaus, Zwergfledermaus) nicht auszuschließen.

In dieser Hinsicht kann das Plangebiet für die genannten Arten ein Teilnahrungshabitat darstellen. Die Arten siedeln sich zunehmend im Siedlungsbereich an und suchen zur Nahrungsaufnahme randliche Gehölzstrukturen, Waldränder, Grünflächen und Straßenlaternen auf. Aufgrund der Größe des Plangebietes, den anthropogenen Störwirkungen und Ausweichmöglichkeiten im Umfeld ist jedoch eine Nutzung des Plangebietes im Sinne einer essenziellen, artenschutzrechtlich relevanten Funktion nicht zu prognostizieren. Es kann davon ausgegangen werden, dass die angrenzenden Lebensräume und Habitatstrukturen (Grünflächen, Kleingehölze, Wald, Siedlungsbereich) insgesamt eine gleich bzw. höherwertige Eignung als Nahrungs- und Jagdhabitat aufweisen. Es stehen im räumlichen Zusammenhang nachweislich gleich bzw. höherwertige Jagdhabitats zur Verfügung.

Ein Vorkommen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der gebäudegebundenen Arten ist im Plangebiet auszuschließen. Das

Versorgungsgebäude eignet sich nicht als Quartier der Arten. Darüber hinaus werden keine Abbrucharbeiten mit Umsetzung des Planvorhabens vorbereitet.

Leitstrukturen für strukturgebundene Fledermausarten sind nicht vorhanden.

Mit Umsetzung des Planvorhabens werden keine artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG gegenüber Fledermausarten vorbereitet.

Vogelarten:

In Bezug auf die gem. Messtischblattabfrage potenziell vorkommenden planungsrelevanten Vogelarten wird deutlich, dass im Plangebiet u.a. aufgrund der Biotopstrukturen und anthropogenen Vorbelastung kein Potenzial für Vorkommen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten besteht. Es befinden sich höherwertige Biotopstrukturen außerhalb des Plangebietes (Waldfläche, Heckenanpflanzung).

Die Grünflächen im Plangebiet können hingegen für den Feldsperling, Girlitz und Star ein Nahrungshabitat darstellen. Die Arten kommen u.a. in Siedlungsnähe vor (störungstolerant) und suchen zur Nahrungsaufnahme offene Grünflächen sowie Feldgehölze und Waldränder auf.

Eine essenzielle Funktion als Nahrungshabitat sowie eine tatbestandsgemäße Verschlechterung der Nahrungssituation ist jedoch aufgrund der Größe des Plangebietes und den Störfaktoren auszuschließen. Darüber hinaus befinden sich gleich bzw. höherwertige Ausweichmöglichkeiten im direkten Umfeld (Obstwiese, Kleingehölze, Grünland, Wald).

Im Rahmen einer nachfolgenden Planumsetzung werden keine artenschutzrechtlichen Konflikte gem. § 44 (1) BNatSchG gegenüber planungsrelevanten Vogelarten vorbereitet.

Das Plangebiet und dessen Umfeld kann im Sinne einer Worst-Case-Annahme einen Lebensraum für „europäische Vogelarten“ darstellen. Im Rahmen der Ortsbegehung sind die europäischen Vogelarten Ringeltaube und Amsel im Plangebiet erfasst worden. Sofern im Zuge der Planung eine Entfernung von Gehölzen erforderlich wird, ist im Sinne des Allgemeinen Artenschutzes gem. § 39 BNatSchG eine Bauzeitenregelung (s. Maßnahme) einzuhalten.

- Maßnahme

Im Zuge der notwendigen Entfernung von Gehölzen im Rahmen des Planvorhabens, sind artenschutzrechtliche Vorschriften durch die Einhaltung einer Bauzeitenregelung die Entfernung von Gehölzen

betreffend einzuhalten. In Anlehnung an § 39 BNatSchG sind Gehölze außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten, d.h. vom 01.10. bis 28./ 29.02. eines jeden Jahres zu entfernen. Ein entsprechender Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen.

## Protokoll eine Artenschutzprüfung

### A.) Antragsteller oder Planungsträger (zusammenfassende Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben
Plan/Vorhaben (Bezeichnung): <u>BP FT Nr. 19 „Pastors Busch“ - 6. Änderung</u> Plan-/Vorhabenträger (Name): <u>Stadt Sassenberg</u> Antragstellung (Datum): <u>Dezember 2022</u> <div style="border: 1px solid black; padding: 2px; margin-top: 5px;">             Der Infrastrukturausschuss des Rates der Stadt Sassenberg hat in seiner Sitzung am 15.09.2022 beschlossen, den Bebauungsplan FT Nr. 19 „Pastors Busch“ gem. § 13a BauGB zu ändern (6. Änderung), um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Interimskindergartens in Containerbauweise zu schaffen.           </div>
Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)
Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <div style="border: 1px solid black; padding: 2px; margin-top: 5px;">             Wenn „nein“: Kurze Begründung warum keine Verbote durch das Vorhaben ausgelöst werden; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.           </div>
Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)
<b>Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:</b> Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:</b> Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweitsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden. <div style="border: 1px solid black; padding: 2px; margin-top: 5px;">             Ggf. Auflistung der nicht einzeln geprüften Arten.           </div>
Stufe III: Ausnahmeverfahren
<b>Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:</b> 1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein 2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein 3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <div style="border: 1px solid black; padding: 2px; margin-top: 5px;">             Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und Begründung warum diese dem Artenschutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.           </div>
Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
<b>Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:</b> Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).
<b>Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:</b> (weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt) Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).
Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG
<b>Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:</b> Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt. <div style="border: 1px solid black; padding: 2px; margin-top: 5px;">             Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung.           </div>

**B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)**

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten <small>(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)</small>														
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: <span style="border: 1px solid black; padding: 2px; display: inline-block; width: 350px;">Europäische Vogelarten</span>														
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art														
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art  <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<b>Rote Liste-Status</b> Deutschland <span style="border: 1px solid black; display: inline-block; width: 20px; height: 15px; vertical-align: middle;"></span> Nordrhein-Westfalen <span style="border: 1px solid black; display: inline-block; width: 20px; height: 15px; vertical-align: middle;"></span>	<b>Messtischblatt</b> <span style="border: 1px solid black; padding: 2px; display: inline-block;">3914; Q1</span>												
<b>Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen</b> <input type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <span style="color: green;">■ grün</span> günstig <span style="color: yellow;">■ gelb</span> ungünstig / unzureichend <span style="color: red;">■ rot</span> ungünstig / schlecht	<b>Erhaltungszustand der lokalen Population</b> <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))</small> <input type="checkbox"/> <b>A</b> günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> <b>B</b> günstig / gut <input type="checkbox"/> <b>C</b> ungünstig / mittel-schlecht													
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art <small>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>														
<div style="border: 1px solid black; padding: 5px;">                     Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Gehölzstrukturen einen Brutplatz für europäische Vogelarten darstellen. Da im unmittelbaren Umfeld jedoch gleich- oder höherwertige Biotopstrukturen vorhanden sind, werden keine essenziellen Habitatstrukturen beansprucht.                 </div>														
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements														
<div style="border: 1px solid black; padding: 5px;">                     Eine Entfernung der Gehölzstrukturen sollte im Sinne des besonderen Artenschutzes (§ 44 Abs. 1 BNatSchG) sowie des allgemeinen Artenschutzes (gem. § 39 BNatSchG) nicht während der Hauptbrut- und Aufzuchtzeiten, d.h. nicht vom 01.03. – 30.09. eines Jahres durchgeführt werden.                 </div>														
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände <small>(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>														
<div style="border: 1px solid black; padding: 5px;">                     Unter Berücksichtigung der unter II.2 genannten Maßnahme verbleibt keine populationsschädigende Beeinträchtigung. Die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt und es werden keine artenschutzrechtlichen Verbote gem. § 44 (1) BNatSchG vorbereitet.                 </div>														
<table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 70%; border: none;">                             1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?  <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small> </td> <td style="width: 10%; border: none; text-align: center;"> <input type="checkbox"/> ja                         </td> <td style="width: 20%; border: none; text-align: center;"> <input checked="" type="checkbox"/> nein                         </td> </tr> <tr> <td style="border: none;">                             2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?                         </td> <td style="border: none; text-align: center;"> <input type="checkbox"/> ja                         </td> <td style="border: none; text-align: center;"> <input checked="" type="checkbox"/> nein                         </td> </tr> <tr> <td style="border: none;">                             3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?                         </td> <td style="border: none; text-align: center;"> <input type="checkbox"/> ja                         </td> <td style="border: none; text-align: center;"> <input checked="" type="checkbox"/> nein                         </td> </tr> <tr> <td style="border: none;">                             4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?                         </td> <td style="border: none; text-align: center;"> <input type="checkbox"/> ja                         </td> <td style="border: none; text-align: center;"> <input checked="" type="checkbox"/> nein                         </td> </tr> </table>			1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein												
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein												
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein												
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein												